

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem

1. **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
— Drucksache 12/2062 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens

2. **Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/2100 —

Beschleunigung der Asylverfahren

3. **Antrag der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Gerd Andres, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Günter Graf, Gerlinde Hämmerle, Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Dr. Uwe Küster, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Jochen Welt, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/852 —

Behandlung von Asylanträgen in den neuen Bundesländern

4. **Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/1296 —

Für eine neue Asyl- und Zuwanderungspolitik

5. **Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/1326 —

zur Vereinbarten Debatte zur Asylpolitik und Ausländersituation

**6. Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/2097 —****Vollständige Wiedereinführung der Genfer Flüchtlingskonvention als rechtliche Grundlage in das Asylrecht****A. Problem***Zu Nummer 1*

Der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 geht davon aus, daß die erhebliche Zunahme der Zahl der Asylbewerber im Bundesgebiet es erforderlich mache, alle legislatorischen und administrativen Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung auszuschöpfen. Dies gelte insbesondere in den Fällen der offensichtlich aussichtslosen Asylanträge. Deshalb sollten künftig grundsätzlich alle Asylbewerber zunächst in zentralen Aufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden und dort ihre Asylverfahren bei Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einleiten. Soweit es kurzfristig möglich sei, sollten die Asylverfahren dort bis hin zur ggf. erforderlichen Aufenthaltsbeendigung abgeschlossen werden. Dies erfordere nicht nur die Schaffung und Unterhaltung zentraler Aufnahmeeinrichtungen durch die Länder und die Einrichtung weiterer Außenstellen des Bundesamtes, sondern auch die Verlagerung bestimmter asyl- und ausländerrechtlicher Zuständigkeiten von den Ausländerbehörden der Länder auf das Bundesamt. Desgleichen seien auch die Gerichtsverfahren im Rahmen des Möglichen zu beschleunigen.

Zu Nummer 2

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2100 zielt zum einen darauf ab, das gesamte asylrechtliche Verwaltungsverfahren dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu übertragen und bei den Ländern insoweit nur noch die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungen zu belassen. Zudem wird in dem Antrag das kostenlose Zurverfügungstellen freier oder freiwerdender Liegenschaften des Bundes für die Unterbringung von Asylbewerbern gefordert.

Zu Nummer 3

In dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/852 wird eine ordnungsgemäße und zügige Durchführung von Asylverfahren und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Asylanträgen in den neuen Bundesländern gefordert. Anderenfalls solle die Zuweisung von 20 Prozent aller Asylbewerber in die neuen Bundesländer ausgesetzt werden.

Zu Nummer 4

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1296 enthält Grundsätze zur Lösung des Asyl- und Zuwanderungsproblems. Abgestellt wird zum einen auf eine Straffung und Beschleunigung

der Asylverfahren, wobei Artikel 16 GG unangetastet bleiben soll. Des weiteren werden nationenübergreifende Regelungen für Zuwanderer und Flüchtlinge gefordert.

Zu Nummer 5

In dem Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1326 werden Grundsätze für ein zu erlassendes Flüchtlingsgesetz und für ein zu erlassendes Einwanderungsgesetz aufgestellt.

Zu Nummer 6

Die Gruppe der PDS/Linke Liste spricht sich in ihrem Antrag auf Drucksache 12/2097 dafür aus, die Genfer Flüchtlingskonvention als rechtliche Grundlage vollständig in das Asylrecht einzuführen. Zudem werden zahlreiche von Menschenrechtsorganisationen aufgeführte Fluchtgründe als Basis für das Asylrecht benannt.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 in der durch den Ausschuß in zahlreichen Punkten abgeänderten Fassung.

Mehrheit im Ausschuß

Zu Nummern 2 bis 6

Die unter Nummern 2 bis 6 aufgeführten Vorlagen werden aus den Gründen, die für die Annahme des vom Ausschuß abgeänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 sprechen, für erledigt erklärt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme der unter Nummern 2 bis 6 genannten Vorlagen.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Übernahme zahlreicher Aufgaben sowie durch die darauf beruhende und die zusätzlich zwecks Verfahrensbeschleunigung erforderliche Personalvermehrung nicht unerheblich mehrbelastet. Den Ländern entstehen Mehrkosten durch die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen. Den Mehrkosten stehen nicht bezifferbare Einsparungen durch die Verkürzung von Aufenthaltszeiten und den Wegfall anderweitiger Unterbringungsnotwendigkeiten gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/2062 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2100 — für erledigt zu erklären,
3. den Antrag der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Gerd Andres, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Günter Graf, Gerlinde Hämmerle, Marianne Klappert, Fritz Rudolf Körper, Dr. Uwe Küster, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Jochen Welt, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/852 — für erledigt zu erklären,
4. den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/1296 — für erledigt zu erklären,
5. den Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1326 — für erledigt zu erklären,
6. den Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/2097 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Mai 1992

Der Innenausschuß**Hans Gottfried Bernrath**

Vorsitzender

Wolfgang Zeitlmann**Dr. Burkhard Hirsch**

Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens
— Drucksache 12/2062 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Asylverfahrens**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
des Asylverfahrens**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Artikel 1

Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung Asylberechtigter
- § 3 Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter
- § 4 Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen
- § 5 Bundesamt
- § 6 Bundesbeauftragter
- § 7 Erhebung personenbezogener Daten
- § 8 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 9 Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
- § 10 Zustellungs Vorschriften
- § 11 Ausschluß des Widerspruchs

unverändert

Zweiter Abschnitt:

Zweiter Abschnitt:

Asylverfahren

Asylverfahren

Erster Unterabschnitt:

Erster Unterabschnitt:

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- § 12 Handlungsfähigkeit Minderjähriger

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13 Asylantrag

§ 14 Antragstellung

§ 15 Allgemeine Mitwirkungspflichten

§ 16 Sicherung der Identität

§ 17 Sprachmittler

*Zweiter Unterabschnitt:**Einleitung des Asylverfahrens*

§ 18 Aufgaben der Grenzbehörde

§ 19 Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

§ 20 Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

§ 21 Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

§ 22 Meldepflicht

*Dritter Unterabschnitt:**Verfahren beim Bundesamt*

§ 23 Antragstellung bei der Außenstelle

§ 24 Pflichten des Bundesamtes

§ 25 Anhörung

§ 26 Familienasyl

§ 27 Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

§ 28 Nachfluchtattbestände

§ 29 Unbeachtliche Asylanträge

§ 30 Offensichtlich unbegründete Asylanträge

§ 31 Entscheidung des Bundesamtes über Asylanträge

§ 32 Entscheidung bei Antragsrücknahme

§ 33 Nichtbetreiben des Verfahrens

*Vierter Unterabschnitt:**Aufenthaltsbeendigung*

§ 34 Abschiebungsandrohung

§ 35 Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

§ 36 Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit

§ 37 Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

§ 38 Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

§ 39 Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

§ 40 Unterrichtung der Ausländerbehörde

*Zweiter Unterabschnitt:**Einleitung des Asylverfahrens*

unverändert

*Dritter Unterabschnitt:**Verfahren beim Bundesamt*

unverändert

*Vierter Unterabschnitt:**Aufenthaltsbeendigung*

§ 34 unverändert

§ 35 unverändert

§ 36 unverändert

§ 37 unverändert

§ 38 unverändert

§ 39 unverändert

§ 40 unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|--|
| § 41 Gesetzliche Duldung | § 41 unverändert |
| § 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes | § 42 Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen |
| § 43 Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung | § 43 unverändert |
| Dritter Abschnitt: | Dritter Abschnitt: |
| Unterbringung und Verteilung | Unterbringung und Verteilung |
| § 44 Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen | § 44 unverändert |
| § 45 Aufnahmequoten | § 45 unverändert |
| § 46 Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung | § 46 unverändert |
| § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen | § 47 unverändert |
| § 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen | § 48 unverändert |
| § 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung | § 49 unverändert |
| § 50 Landesinterne Verteilung | § 50 unverändert |
| | § 50 a Länderübergreifende Verteilung |
| | § 50 b Quotenanrechnung |
| § 51 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften | § 51 unverändert |
| § 52 Unterrichtung des Bundesamtes | § 52 unverändert |
| Vierter Abschnitt: | Vierter Abschnitt: |
| Recht des Aufenthalts | Recht des Aufenthalts |
| <i>Erster Unterabschnitt:</i> | <i>Erster Unterabschnitt:</i> |
| <i>Aufenthalt während des Asylverfahrens</i> | <i>Aufenthalt während des Asylverfahrens</i> |
| § 53 Aufenthaltsgestattung | unverändert |
| § 54 Räumliche Beschränkung | |
| § 55 Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung | |
| § 56 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs | |
| § 57 Durchsetzung der räumlichen Beschränkung | |
| § 58 Auflagen | |
| § 59 Erwerbstätigkeit | |
| § 60 Gesundheitsuntersuchung | |
| § 61 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung | |
| § 62 Ausweispflicht | |
| § 63 Herausgabe des Passes | |
| § 64 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung | |
| § 65 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung | |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

*Zweiter Unterabschnitt:**Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens*

§ 66 Aufenthaltserlaubnis

§ 67 Wiederkehr eines Asylberechtigten

§ 68 Aufenthaltsbefugnis

Fünfter Abschnitt:**Folgeantrag**

§ 69 Folgeantrag

Sechster Abschnitt:**Erlöschen der Rechtsstellung**

§ 70 Erlöschen

§ 71 Widerruf und Rücknahme

Siebenter Abschnitt:**Gerichtsverfahren**

§ 72 Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens

§ 73 Aufschiebende Wirkung der Klage

§ 74 Einzelrichter

§ 75 Entscheidung des Gerichts

§ 76 Rechtsmittel

§ 77 Besondere Vorschriften für das Berufungsverfahren

§ 78 Ausschluß der Beschwerde

§ 79 Nichtbetreiben des Verfahrens

§ 80 Akteneinsicht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

§ 81 Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper für Streitigkeiten nach diesem Gesetz

Achter Abschnitt:**Straf- und Bußgeldvorschriften**

§ 82 Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

§ 83 Sonstige Straftaten

§ 84 Bußgeldvorschriften

Neunter Abschnitt:**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 85 Übergangsvorschriften

§ 86 Übertragung von Zuständigkeiten der Aufnahmeeinrichtung

§ 87 Einschränkung von Grundrechten

§ 88 Allgemeine Verwaltungsvorschriften

*Zweiter Unterabschnitt:**Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens*

unverändert

Fünfter Abschnitt:**Folgeantrag**

unverändert

Sechster Abschnitt:**Erlöschen der Rechtsstellung**

unverändert

Siebenter Abschnitt:**Gerichtsverfahren**

unverändert

Achter Abschnitt:**Straf- und Bußgeldvorschriften**

unverändert

Neunter Abschnitt:**Übergangs- und Schlußvorschriften**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ERSTER ABSCHNITT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

§ 1

Geltungsbereich

unverändert

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 13 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

§ 2

§ 2

Rechtsstellung Asylberechtigter

unverändert

(1) Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften, die den Asylberechtigten eine günstigere Rechtsstellung einräumen.

(3) Ausländer, denen bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Asyl gewährt worden ist, gelten als Asylberechtigte.

§ 3

§ 3

Rechtsstellung sonstiger politisch Verfolgter

unverändert

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar festgestellt hat, daß ihm in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

§ 4

§ 4

Verbindlichkeit asylrechtlicher Entscheidungen

unverändert

Die Entscheidung über den Asylantrag ist in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerken-

Entwurf

nung oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes rechtserheblich ist. Dies gilt nicht für das Auslieferungsverfahren.

§ 5

Bundesamt

(1) Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Es ist nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig.

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

(3) Der Bundesminister des Innern bestellt den Leiter des Bundesamtes. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Organisation der Asylverfahren.

(4) Der Leiter des Bundesamtes soll bei jeder Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (Aufnahmeeinrichtung) mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten. Er kann in Abstimmung mit den Ländern weitere Außenstellen einrichten.

§ 6

Bundesbeauftragter

(1) Beim Bundesamt wird ein Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten bestellt.

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und *vor den Verwaltungsgerichten* beteiligen. Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 5

Bundesamt

(1) unverändert

(2) Über den einzelnen Asylantrag einschließlich der Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entscheidet ein insoweit weisungsungebundener Bediensteter des Bundesamtes. Der Bedienstete muß mindestens Beamter des gehobenen Dienstes oder vergleichbarer Angestellter sein.

Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes zulassen, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistung auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Leiter des Bundesamtes kann mit den Ländern vereinbaren, ihm sachliche und personelle Mittel zur notwendigen Erfüllung seiner Aufgaben in den Außenstellen zur Verfügung zu stellen. Die ihm zur Verfügung gestellten Bediensteten unterliegen im gleichen Umfang seinen fachlichen Weisungen wie die Bediensteten des Bundesamtes. Die näheren Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land zu regeln.

§ 6

Bundesbeauftragter

(1) unverändert

(2) Der Bundesbeauftragte kann sich an den Asylverfahren vor dem Bundesamt und **an Klageverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit** beteiligen. **Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.** Gegen Entscheidungen des Bundesamtes kann er klagen.

Entwurf

(3) Der Bundesbeauftragte wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(4) Der Bundesbeauftragte ist an Weisungen des Bundesministers des Innern gebunden.

§ 7

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen erhoben werden, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. es offensichtlich ist, daß es im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis der Erhebung seine Einwilligung verweigern würde,
3. die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde,
4. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
5. es zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist.

Nach Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie bei ausländischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 8

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Öffentliche Stellen haben auf Ersuchen (§ 7 Abs. 1) den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden ihnen bekannt gewordene Umstände mitzuteilen, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesamt unverzüglich über ein förmliches Auslieferungsersuchen und ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates sowie über den Abschluß des Auslieferungsverfahrens, wenn der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

Übermittlung personenbezogener Daten

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verwendet werden. *§ 15 Abs. 5 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.*

§ 9

**Hoher Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen**

(1) Der Ausländer kann sich an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen wenden.

(2) Das Bundesamt *darf* dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge *Angaben über die Personalien und den Stand des Asylverfahrens von Ausländern, die einen Asylantrag gestellt haben, übermitteln.*

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe *und die Entscheidungsgründe* dürfen nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die *übermittelten* Daten dürfen nur zu dem *in Absatz 2 bezeichneten* Zweck verwendet werden.

§ 10

Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen *der mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden* und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muß Zustellungen und Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch zum Zwecke der Ausführung des Ausländergesetzes den damit betrauten Behörden, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verwendet werden.

(4) Eine Datenübermittlung auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 9

**Hoher Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen**

(1) unverändert

(2) Das Bundesamt **übermittelt** dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen auf **dessen** Ersuchen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge **seine Entscheidungen und deren Begründungen.**

(3) Sonstige Angaben, insbesondere die vorgetragenen Verfolgungsgründe dürfen, **außer in anonymisierter Form**, nur übermittelt werden, wenn sich der Ausländer selbst an den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist. Der Einwilligung des Ausländers bedarf es nicht, wenn dieser sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält und kein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Interessen des Ausländers entgegenstehen.

(4) Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, **zu dem sie übermittelt wurden.**

§ 10

Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, daß ihn Mitteilungen **des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde** und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Müßte eine Zustellung außerhalb des Bundesgebiets erfolgen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(4) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

§ 11

Ausschluß des Widerspruchs

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz findet kein Widerspruch statt.

ZWEITER ABSCHNITT

Asylverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Handlungsfähigkeit Minderjähriger

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.

(2) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit eines nach dem Recht seines Heimatstaates volljährigen Ausländers bleiben davon unberührt.

§ 13

Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen läßt, daß er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder daß er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes bezeichneten Gefahren drohen.

(2) Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, als auch, wenn der Ausländer dies nicht ausdrücklich ablehnt, die Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 11

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Asylverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 14

§ 14

Antragstellung**Antragstellung**

(1) Der Asylantrag ist bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist.

(1) unverändert

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

(2) Der Asylantrag ist beim Bundesamt zu stellen, wenn der Ausländer

1. eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Monaten besitzt,

1. unverändert

2. sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet, oder

2. unverändert

3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer *Erstaufnahmeeinrichtung* zu wohnen.

3. noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer **Aufnahmeeinrichtung** zu wohnen.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten schriftlichen Antrag unverzüglich dem Bundesamt zu.

§ 15

§ 15

Allgemeine Mitwirkungspflichten

unverändert

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;

2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist;

3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;

4. seinen Paß oder Paßersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Paß oder Paßersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,
2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltsgenehmigungen und sonstige Grenzübertrittspapiere,
3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,
4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie
5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

§ 16

Sicherung der Identität

(1) Die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, es sei denn, daß er eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat. Nach Satz 1 dürfen nur Lichtbilder und Abdrucke aller zehn Finger aufgenommen werden.

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden.

(3) Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Absatz 1 gewonnenen Fingerabdruckblätter zum Zwecke der Identitätssicherung. Es darf hierfür auch von ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben aufbewahrte erkennungsdienstliche Unterlagen verwenden. Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 16

Sicherung der Identität

(1) unverändert

(2) Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind das Bundesamt und, sofern der Ausländer dort um Asyl nachsucht, auch die in den §§ 18 und 19 bezeichneten Behörden. **Sie können auch den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn er seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, daß er im Besitz dieser Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von Personen gleichen Geschlechts durchsucht werden.**

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen werden vom Bundeskriminalamt getrennt von anderen erkennungsdienstlichen Unterlagen aufbewahrt und gesondert gekennzeichnet. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung in Dateien.

(5) Die Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 1 gewonnenen Unterlagen ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird, oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Unterlagen dürfen ferner für die Identifizierung unbekannter oder vermißter Personen verwendet werden.

(6) Nach Absatz 1 gewonnene Unterlagen sind zu vernichten

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
2. nach Ausstellung eines Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
3. nach Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung,
4. im übrigen acht Jahre nach unanfechtbarem Abschluß des Asylverfahrens;

die entsprechenden Daten sind zu löschen.

§ 17

Sprachmittler

(1) Ist der Ausländer der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, in der der Ausländer sich mündlich verständigen kann.

(2) Der Ausländer ist berechtigt, auf seine Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Einleitung des Asylverfahrens

§ 18

Aufgaben der Grenzbehörde

(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern,

1. wenn offensichtlich ist, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war (§ 27 Abs. 1), oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 17

unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Einleitung des Asylverfahrens

§ 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. wenn offensichtlich ist, daß er sich vor seiner Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, in Österreich, der Schweiz, Schweden oder Norwegen aufgehalten hat, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, daß er dort, obwohl er ein Asylbegehren geltend gemacht hat, eine Abschiebung in einen Staat zu befürchten hat, in dem ihm politische Verfolgung droht, oder
3. im Falle des § 27 Abs. 2.

(3) Der Ausländer ist zurückzuschieben, wenn er von der Grenzbehörde im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(4) Die Grenzbehörde hat in den Fällen des Absatzes 1 den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln.

§ 19

Aufgaben der Ausländerbehörde und der Polizei

(1) Ein Ausländer, der bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 unverzüglich an die nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung zur Meldung weiterzuleiten.

(2) Die Ausländerbehörde und die Polizei haben den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie können hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung beim Bundesamt.

(3) Vorschriften über die Festnahme oder Inhaftnahme bleiben unberührt.

§ 20

Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Behörde, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen, *wenn ihm der Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist.*

§ 21

Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) Die Behörden, die den Ausländer an eine Aufnahmeeinrichtung weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Aufnahmeeinrichtung zu.

(2) Meldet sich der Ausländer unmittelbar bei der für seine Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

§ 19

unverändert

§ 20

Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung

(1) unverändert

(2) Der Ausländer ist verpflichtet, der Weiterleitung unverzüglich zu folgen.

§ 21

Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung leitet die Unterlagen unverzüglich der ihr zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes zu.

§ 22

Meldepflicht

(1) Ein Ausländer, der den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen hat (§ 14 Abs. 1), hat sich in einer Aufnahmeeinrichtung persönlich zu melden. Diese nimmt ihn auf oder leitet ihn an die für seine Aufnahme zuständige Aufnahmeeinrichtung weiter.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, daß die Meldung nach Absatz 1 bei einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung erfolgen muß. In den Fällen des § 18 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 ist der Ausländer an diese Aufnahmeeinrichtung weiterzuleiten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Verfahren beim Bundesamt

§ 23

Antragstellung bei der Außenstelle

Der Ausländer, der in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, unverzüglich oder zu dem von der Aufnahmeeinrichtung genannten Termin bei der Außenstelle des Bundesamtes zur Stellung des Asylantrages persönlich zu erscheinen.

§ 24

Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat *hierbei* den Ausländer persönlich anzuhören.

(2) Nach Stellung eines Asylantrages obliegt dem Bundesamt auch die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Dem Ausländer sind auf Verlangen Abschriften der in Verwahrung genommenen Unterlagen auszuhändigen.

(5) Die Unterlagen sind dem Ausländer wieder auszuhändigen, wenn sie für die weitere Durchführung des Asylverfahrens oder für aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

§ 22

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

Verfahren beim Bundesamt

§ 23

unverändert

§ 24

Pflichten des Bundesamtes

(1) Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat den Ausländer persönlich anzuhören. **Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn das Bundesamt den Ausländer als asylberechtigt anerkennen will.**

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das Bundesamt unterrichtet die Ausländerbehörde unverzüglich über die getroffene Entscheidung und die von dem Ausländer vorgetragene oder sonst erkennbare Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung, insbesondere über die Notwendigkeit, die für eine Rückführung erforderlichen Dokumente zu beschaffen.

§ 25

Anhörung

(1) Der Ausländer muß selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist darauf hinzuweisen.

(4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn

1. *der Sachverhalt ausreichend geklärt ist und die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind oder*
2. der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) unverändert

§ 25

Anhörung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. **In diesem Falle** ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wird von der Anhörung in den Fällen der Nummer 2 abgesehen, ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.

(6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder des Sonderbevollmächtigten für Flüchtlingsfragen beim Europarat ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.

(7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält.

§ 26

Familienasyl

Dem Ehegatten eines Asylberechtigten wird die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, wenn

1. die Ehe schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird,
2. der Ehegatte einen Asylantrag vor oder gleichzeitig mit dem Asylberechtigten oder unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und
3. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Satz 1 gilt entsprechend für die minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Anerkennung bereits geboren waren.

§ 27

Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung

(1) Ein Ausländer, der bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war, wird nicht als Asylberechtigter anerkannt.

(2) Ist der Ausländer im Besitz eines von einem anderen Staat ausgestellten Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, so wird vermutet, daß er bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 26

Familienasyl

(1) Der Ehegatte eines Asylberechtigten wird als Asylberechtigter anerkannt, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(2) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend für die im Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährigen ledigen Kinder eines Asylberechtigten. Für im Bundesgebiet nach der Anerkennung des Asylberechtigten geborenen Kinder ist der Asylantrag innerhalb eines Jahres nach der Geburt zu stellen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Kinder eines Ausländers, der nach Absatz 2 als Asylberechtigter anerkannt worden ist.

§ 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Hat sich ein Ausländer in einem Staat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten, so wird vermutet, daß er dort vor politischer Verfolgung sicher war. Das gilt nicht, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß eine Abschiebung in einen anderen Staat, in dem ihm politische Verfolgung droht, nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen war.

§ 28

Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

§ 29

Unbeachtliche Asylanträge

Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war. *Das gilt nicht, wenn die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, offensichtlich nicht möglich ist.*

§ 30

Offensichtlich unbegründete Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes offensichtlich nicht vorliegen.

(2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, daß sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.

(3) Ein beim Bundesamt gestellter Antrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.

§ 28

Nachfluchtatbestände

Ein Ausländer wird **in der Regel** nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluß entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet **insbesondere** keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

§ 29

Unbeachtliche Asylanträge

(1) Ein Asylantrag ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, daß der Ausländer bereits in einem anderen Staat vor politischer Verfolgung sicher war **und** die Rückführung in diesen Staat oder in einen anderen Staat, in dem er vor politischer Verfolgung sicher ist, möglich ist.

(2) Ist die Rückführung innerhalb von drei Monaten nicht möglich, ist das Asylverfahren fortzuführen. Die Ausländerbehörde hat das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten.

§ 30

unverändert

Entwurf

§ 31

**Entscheidung des Bundesamtes
über Asylanträge**

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes ergeht schriftlich. Sie ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(2) In Entscheidungen über beachtliche Asylanträge und nach § 30 Abs. 3 ist ausdrücklich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen und ob der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird. Von letzterer Feststellung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes beschränkt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 und in Entscheidungen über unbeachtliche Asylanträge ist festzustellen, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird.

(4) Wird einem Ausländer die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

§ 32

Entscheidung bei Antragsrücknahme

Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.

§ 33

Nichtbetreiben des Verfahrens

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betreibt. In der Aufforderung ist der Ausländer auf die nach Satz 1 eintretende Folge hinzuweisen.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Aufenthaltsbeendigung

§ 34

Abschiebungsandrohung

(1) Das Bundesamt erläßt nach den §§ 50 und 51 Abs. 4 des Ausländergesetzes die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Eine Anhörung des Ausländers vor Erlaß der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich.

(2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 31

**Entscheidung des Bundesamtes
über Asylanträge**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird ein Ausländer **nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt**, soll von den Feststellungen zu § 51 Abs. 1 und § 53 des Ausländergesetzes abgesehen werden.

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

VIERTER UNTERABSCHNITT

Aufenthaltsbeendigung

§ 34

unverändert

Entwurf

§ 35

Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der *die Vorschriften des Abkommens* über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anwendet.

§ 36

Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit

(1) In den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung *gilt entsprechend*. Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(3) *In dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung sind die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; § 72 Abs. 2 Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.*

§ 37

Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unbeachtlichkeit des Antrages und die Abschiebungsandrohung werden unwirksam, wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung entspricht. Das Bundesamt hat das Asylverfahren fortzuführen.

(2) Entspricht das Verwaltungsgericht im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrages dem Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Abschiebung in einen der in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staaten vollziehbar wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 35

Abschiebungsandrohung bei Unbeachtlichkeit des Asylantrages

Im Falle eines unbeachtlichen Asylantrages droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Staat an, in dem er vor Verfolgung sicher war, und weist ihn in der Androhung darauf hin, daß er auch in jeden europäischen Staat abgeschoben werden kann, über den er eingereist ist und der **das Abkommen** über die Rechtsstellung der Flüchtlinge **auf Flüchtlinge aus dem Herkunftsland des Ausländers** anwendet.

§ 36

Verfahren bei Unbeachtlichkeit und offensichtlicher Unbegründetheit

(1) unverändert

(2) Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen. **Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb dieser Frist anzugeben.** Der Ausländer ist hierauf hinzuweisen. **§ 72 Abs. 2 Satz 2 bis 4 dieses Gesetzes und § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.** Die Abschiebung ist bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur unanfechtbaren Entscheidung ausgesetzt.

(3) **entfällt**

§ 37

Weiteres Verfahren bei stattgebender gerichtlicher Entscheidung

unverändert

Entwurf

§ 38

Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

(1) In den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt, beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist einen Monat. Im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens.

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche. *Hat sich der Ausländer zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt*, kann *ihm* eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden.

§ 39

Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) Hat das Bundesamt in der aufgehobenen Entscheidung von der Feststellung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, abgesehen, ist diese Feststellung nachzuholen.

§ 40

Unterrichtung der Ausländerbehörde

(1) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung und leitet ihr unverzüglich alle für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen zu. Das gleiche gilt, wenn das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 des Ausländergesetzes nur hinsichtlich der Abschiebung in den betreffenden Staat angeordnet hat und das Bundesamt das Asylverfahren nicht fortführt.

(2) Das Bundesamt unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde, wenn das Verwaltungsgericht in den Fällen der § 38 Abs. 2 und § 39 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung anordnet.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 38

Ausreisefrist bei sonstiger Ablehnung und bei Rücknahme des Asylantrages

(1) unverändert

(2) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes beträgt die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche.

(3) Im Falle der Rücknahme des Asylantrages oder der Klage kann dem Ausländer eine Ausreisefrist bis zu drei Monaten eingeräumt werden, wenn er sich zur freiwilligen Ausreise bereit erklärt.

§ 39

Abschiebungsandrohung nach Aufhebung der Anerkennung

(1) Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, erläßt das Bundesamt **nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung** unverzüglich die Abschiebungsandrohung. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt einen Monat.

(2) unverändert

§ 40

Unterrichtung der Ausländerbehörde

unverändert

Entwurf

§ 41

Gesetzliche Duldung

(1) Hat das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes festgestellt, ist die Abschiebung in den betreffenden Staat für die Dauer von drei Monaten ausgesetzt. Die Frist beginnt im Falle eines Antrages nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der Klageerhebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung, im übrigen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes.

(2) Die Ausländerbehörde kann die Aussetzung der Abschiebung widerrufen. Sie entscheidet über die Erteilung einer Duldung nach Ablauf der drei Monate.

§ 42

Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

§ 43

Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) War der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, darf eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes vollziehbare Abschiebungsandrohung erst vollzogen werden, wenn der Ausländer auch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 des Ausländergesetzes vollziehbar ausreisepflichtig ist.

(2) § 69 des Ausländergesetzes steht der Abschiebung nicht entgegen.

(3) Haben Ehegatten oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder gleichzeitig oder jeweils unverzüglich nach ihrer Einreise einen Asylantrag gestellt, darf die Ausländerbehörde die Abschiebung auch abweichend von § 55 Abs. 4 des Ausländergesetzes vorübergehend aussetzen, um die gemeinsame Ausreise der Familie zu ermöglichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 41

Gesetzliche Duldung

unverändert

§ 42

Bindungswirkung ausländerrechtlicher Entscheidungen des Bundesamtes

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des Bundesamtes **oder des Verwaltungsgerichts** über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes gebunden. Über den späteren Eintritt und Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 des Ausländergesetzes entscheidet die Ausländerbehörde, ohne daß es einer Aufhebung der Entscheidung des Bundesamtes bedarf.

§ 43

Vollziehbarkeit und Aussetzung der Abschiebung

(1) unverändert

(2) **Hat der Ausländer die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten beantragt, wird die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung dieses Antrags vollziehbar. Im übrigen steht § 69 des Ausländergesetzes der Abschiebung nicht entgegen.**

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Verteilung

§ 44

**Schaffung und Unterhaltung
von Aufnahmeeinrichtungen**

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

(2) Der Bundesminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle teilt den Ländern monatlich die Zahl der Zugänge von Asylbegehrenden, die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen mit.

(3) § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) gilt nicht für Aufnahmeeinrichtungen.

§ 45

Aufnahmequoten

Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden durch die einzelnen Länder (Aufnahmequote) festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote nach folgendem Schlüssel:

| | Sollanteil v. H. |
|------------------------|------------------|
| Baden-Württemberg | 12,2 |
| Bayern | 14,0 |
| Berlin | 2,2 |
| Brandenburg | 3,5 |
| Bremen | 1,0 |
| Hamburg | 2,6 |
| Hessen | 7,4 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,7 |
| Niedersachsen | 9,3 |
| Nordrhein-Westfalen | 22,4 |
| Rheinland-Pfalz | 4,7 |
| Saarland | 1,4 |
| Sachsen | 6,5 |
| Sachsen-Anhalt | 4,0 |
| Schleswig-Holstein | 2,8 |
| Thüringen | 3,3 |

§ 46

Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

(1) Zuständig für die Aufnahme des Ausländers ist die Aufnahmeeinrichtung, in der er sich gemeldet hat, wenn sie über einen freien Unterbringungsplatz im Rahmen der Quote nach § 45 verfügt und die ihr zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes Asylanträge aus dem Herkunftsland des Ausländers bearbeitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die nach Absatz 2 bestimmte Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme des Ausländers zuständig.

DRITTER ABSCHNITT

Unterbringung und Verteilung

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Eine vom Bundesminister des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle benennt auf Veranlassung einer Aufnahmeeinrichtung dieser die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung. Maßgebend dafür sind die Aufnahmequoten nach § 45, in diesem Rahmen die vorhandenen freien Unterbringungsplätze und sodann die Bearbeitungsmöglichkeiten der jeweiligen Außenstelle des Bundesamtes in bezug auf die Herkunftsländer der Ausländer. Von mehreren danach in Betracht kommenden Aufnahmeeinrichtungen wird die nächstgelegene als zuständig benannt.

(3) Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit. Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden.

(4) Die Länder stellen sicher, daß die zentrale Verteilungsstelle jederzeit über die für die Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung erforderlichen Angaben, insbesondere über Zu- und Abgänge, Belegungsstand und alle freien Unterbringungsplätze jeder Aufnahmeeinrichtung unterrichtet ist.

(5) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle benennt der zentralen Verteilungsstelle die zuständige Aufnahmeeinrichtung für den Fall, daß das Land nach der Quotenregelung zur Aufnahme verpflichtet ist und über keinen freien Unterbringungsplatz in den Aufnahmeeinrichtungen verfügt.

§ 47

Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.

(2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.

(3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.

§ 48

**Beendigung der Verpflichtung,
in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

Entwurf

1. der Ausländer verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder
3. ihm eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

§ 49

Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist.

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beendet werden.

§ 50

Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, daß

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, daß der Asylantrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet oder
3. der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung des Ausländers Klage erhoben hat.

(2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 49

Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

(1) unverändert

(2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung **oder aus anderen zwingenden Gründen** beendet werden.

§ 50

Landesinterne Verteilung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die zuständige Landesbehörde erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. **Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.**

Entwurf

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbvollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 50 a

Länderübergreifende Verteilung

(1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

§ 50 b

Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 50 a angerechnet.

§ 51

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

§ 51

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 52

§ 52

Unterrichtung des Bundesamtes

unverändert

Die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, teilt dem Bundesamt unverzüglich

1. die ladungsfähige Anschrift des Ausländers,
2. eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung mit.

VIERTER ABSCHNITT
Recht des Aufenthalts

VIERTER ABSCHNITT
Recht des Aufenthalts

ERSTER UNTERABSCHNITT
Aufenthalt während des Asylverfahrens

ERSTER UNTERABSCHNITT
Aufenthalt während des Asylverfahrens

§ 53

§ 53

Aufenthaltsgestattung**Aufenthaltsgestattung**

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten.

(1) unverändert

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages.

(2) Mit der Stellung eines Asylantrages erlöschen eine Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung und eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer bis zu sechs Monaten sowie die in § 69 Abs. 2 und 3 des Ausländergesetzes bezeichneten Wirkungen eines Aufenthaltsgenehmigungsantrages. **§ 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes bleibt unberührt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besessen und deren Verlängerung beantragt hat.**

(3) Soweit der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder eine Vergünstigung von der Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet abhängig ist, wird die Zeit eines Aufenthalts nach Absatz 1 nur angerechnet, wenn der Ausländer unanfechtbar anerkannt worden ist.

(3) unverändert

§ 54

§ 54

Räumliche Beschränkung**Räumliche Beschränkung**

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält.

(1) unverändert

(2) Wenn der Ausländer verpflichtet ist, in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde Aufenthalt zu nehmen, ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf deren Bezirk beschränkt.

(2) unverändert

(3) Die Aufenthaltsgestattung kann räumlich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt werden.

(3) entfällt

Entwurf

§ 55

Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) Das Bundesamt kann einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten und beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen. Er hat diese Termine der Aufnahmeeinrichtung und dem Bundesamt anzuzeigen.

§ 56

Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 55

Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung

(1) unverändert

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und **bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen**, soll die Erlaubnis **unverzüglich** erteilt werden.

(3) unverändert

§ 56

Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, sofern ihn das Bundesamt als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat, **oder wenn die Abschiebung des Ausländers aus sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf Dauer ausgeschlossen ist**. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.

§ 57

Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) Die Verlassenspflicht nach § 36 des Ausländergesetzes kann, soweit erforderlich, auch ohne Androhung durch Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Reiseweg und Beförderungsmittel sollen vorgeschrieben werden.

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält,
4. die Aufnahmeeinrichtung, in der der Ausländer sich meldet, sowie
5. die Aufnahmeeinrichtung, die den Ausländer aufgenommen hat.

§ 58

Auflagen

(1) Die Aufenthaltsgestattung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Der Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) unverändert

§ 57

Durchsetzung der räumlichen Beschränkung

(1) unverändert

(2) Der Ausländer ist festzunehmen und **zur Durchsetzung der Verlassenspflicht** auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn die freiwillige Erfüllung der Verlassenspflicht nicht gesichert ist und andernfalls deren Durchsetzung wesentlich erschwert oder gefährdet würde.

(3) unverändert

§ 58

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Eine Anhörung des Ausländers ist erforderlich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn er sich länger als sechs Monate in der Gemeinde oder Unterkunft aufgehalten hat. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn der Ausländer oder sein anwaltlicher Vertreter Gelegenheit hatte, sich innerhalb von zwei Wochen zu der vorgesehenen Unterbringung zu äußern. Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk der Aufenthalt beschränkt ist.

§ 59

Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit darf nicht durch eine Auflage ausgeschlossen werden, sofern das Bundesamt den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 60

Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 61

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

(1) Dem Ausländer wird nach der Asylantragstellung eine mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt, sofern er nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.

(2) Die Bescheinigung ist zu befristen. Die Frist beträgt bei der erstmaligen Ausstellung drei und im übrigen sechs Monate.

§ 59

unverändert

§ 60

unverändert

§ 61

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist das Bundesamt, solange der Ausländer verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Im übrigen ist die Ausländerbehörde zuständig, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.

(4) Die Bescheinigung soll von der Ausländerbehörde eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist.

§ 62

Ausweispflicht

(1) Der Ausländer genügt für die Dauer des Asylverfahrens seiner Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung.

(2) Die Bescheinigung berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

§ 62

unverändert

§ 63

Herausgabe des Passes

(1) Dem Ausländer ist nach der Stellung des Asylantrages der Paß oder Paßersatz auszuhändigen, wenn dieser für die weitere Durchführung des Asylverfahrens nicht benötigt wird und der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder die Ausländerbehörde ihm nach den Vorschriften in anderen Gesetzen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

(2) Dem Ausländer kann der Paß oder Paßersatz vorübergehend ausgehändigt werden, wenn dies in den Fällen des § 56 Abs. 1 für eine Reise oder wenn es für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder die Vorbereitung der Ausreise des Ausländers erforderlich ist.

§ 63

unverändert

§ 64

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht in der Aufnahmeeinrichtung eintrifft, an die er weitergeleitet worden ist,
2. die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat und innerhalb einer Woche nicht zurückgekehrt ist,
3. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat
oder
4. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

§ 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die in Nummer 4 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.

§ 65

Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

- (1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,
1. wenn der Ausländer nach § 18 Abs. 2 und 3 zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird,
 2. wenn der Ausländer innerhalb *einer Woche*, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
 3. im Falle der Rücknahme des Asylantrags mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes,
 4. wenn eine nach diesem Gesetz oder nach § 52 des Ausländergesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist,
 5. im übrigen, wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist.

(2) Stellt der Ausländer den Asylantrag nach Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Frist, tritt die Aufenthaltsgestattung wieder in Kraft.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

§ 66

Aufenthaltserlaubnis

(1) Dem Ausländer ist eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt sein Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

§ 67

Wiederkehr eines Asylberechtigten

(1) Im Falle der Ausreise des Asylberechtigten erlischt die unbefristete Aufenthaltserlaubnis nicht, solange er im Besitz eines gültigen von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

§ 65

Erlöschen der Aufenthaltsgestattung

- (1) Die Aufenthaltsgestattung erlischt,
1. unverändert
 2. wenn der Ausländer innerhalb **von zwei Wochen**, nachdem er um Asyl nachgesucht hat, noch keinen Asylantrag gestellt hat,
 3. unverändert
 4. unverändert
 5. unverändert
- (2) unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufenthalt nach Abschluß des Asylverfahrens

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Ausländer hat auf Grund seiner Anerkennung als Asylberechtigter keinen Anspruch auf erneute Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn er das Bundesgebiet verlassen hat und die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge auf einen anderen Staat übergegangen ist.

§ 68

Aufenthaltsbefugnis

(1) Dem Ausländer ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist.

§ 68

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT**Folgeantrag**

§ 69

Folgeantrag

(1) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

(2) Der Folgeantrag ist beim Bundesamt zu stellen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vor, sind die §§ 34 und 36 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt der Ausländer innerhalb eines Jahres, nachdem eine nach diesem Gesetz ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, einen Folgeantrag, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, so bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung; dies gilt auch, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte. Die Abschiebung darf erst nach einer Mitteilung des Bundesamtes, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht vorliegen, vollzogen werden. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(5) War der Aufenthalt des Ausländers während des früheren Asylverfahrens räumlich beschränkt, gilt die letzte räumliche Beschränkung fort, solange keine andere Entscheidung ergeht. In den Fällen des Absatzes 4 ist für ausländerrechtliche Maßnahmen auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.

FÜNFTER ABSCHNITT**Folgeantrag**

§ 69

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Ein Folgeantrag steht der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen, es sei denn, es wird ein weiteres Asylverfahren durchgeführt.

SECHSTER ABSCHNITT
Erlöschen der Rechtsstellung

§ 70

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter, die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,
2. nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,
3. auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder
4. auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.

(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

§ 71

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter, die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

SECHSTER ABSCHNITT
Erlöschen der Rechtsstellung

§ 70

Erlöschen

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, erlöschen, wenn der Ausländer

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(2) unverändert

§ 71

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. **In den Fällen des § 26 ist die Anerkennung als Asylberechtigter ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer aus anderen Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden könnte.** Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Entwurf

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter *und die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten sind* zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden *konnte*. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) Die Entscheidung, daß ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 4 oder 6 des Ausländergesetzes vorliegt, ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist, und zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Über Widerruf und Rücknahme entscheidet der Leiter des Bundesamtes oder ein von ihm beauftragter Bediensteter. Dem Ausländer ist die beabsichtigte Entscheidung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm kann aufgegeben werden, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern. Hat sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht geäußert, ist nach Aktenlage zu entscheiden; der Ausländer ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Mitteilungen oder Entscheidungen des Bundesamtes, die eine Frist in Lauf setzen, sind dem Ausländer zuzustellen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Gerichtsverfahren

§ 72

Klagefrist;

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden; ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Woche zu stellen (§ 36 Abs. 2 Satz 1), ist auch die Klage innerhalb einer Woche zu erheben.

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. *Nach Ablauf dieser Frist vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel bleiben unberücksichtigt.* Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. *Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 60 Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.* Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt. *Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Anerkennung als Asylberechtigter **ist** zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden **könnte**. Satz 1 findet auf die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, entsprechende Anwendung.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

SIEBENTER ABSCHNITT

Gerichtsverfahren

§ 72

Klagefrist;

Zurückweisung verspäteten Vorbringens

(1) unverändert

(2) Der Kläger hat die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben. **§ 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.** Der Kläger ist über die Verpflichtung nach Satz 1 und die Folgen der Fristversäumnis zu belehren. Das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel bleibt unberührt.

Entwurf

§ 73

Aufschiebende Wirkung der Klage

Die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz hat nur in den Fällen der § 38 Abs. 1 und § 71 aufschiebende Wirkung.

§ 74

Einzelrichter

(1) *In Streitigkeiten nach diesem Gesetz entscheidet ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter, wenn*

1. *das Bundesamt den Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unbeachtlich zurückgewiesen hat,*
2. *eine Entscheidung nach den §§ 50 und 58 im Streit ist.*

(2) *In allen übrigen Fällen überträgt die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn*

1. *die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und*
2. *die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.*

Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der nach Absatz 1 oder 2 zuständige Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf die Kammer, wenn sich ergibt, daß die Rechtssache *besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist* oder grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) *Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.*

§ 75

Entscheidung des Gerichts

(1) In Streitigkeiten nach diesem Gesetz stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. § 72 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Das Gericht sieht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe ab, soweit es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsaktes folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder soweit die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 73

unverändert

§ 74

Einzelrichter

(1) **Die Kammer kann in Streitigkeiten nach diesem Gesetz den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn nicht die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.**

(2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(3) Der Einzelrichter **kann nach Anhörung der Beteiligten** den Rechtsstreit auf die Kammer **zurückübertragen**, wenn sich **aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage** ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) entfällt

§ 75

unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|---|
| § 76 | § 76 |
| Rechtsmittel | Rechtsmittel |
| <p>(1) Das Urteil des Verwaltungsgerichts, durch das die Klage in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, ist unanfechtbar. Das gilt auch, wenn nur das Klagebegehren gegen die Entscheidung über den Asylantrag als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, das Klagebegehren im übrigen hingegen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen worden ist.</p> | (1) unverändert |
| <p>(2) In den übrigen Fällen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts findet nicht statt.</p> | (2) unverändert |
| <p>(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht. | <p>(3) Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht <p style="text-align: center;">oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. |
| <p>(4) Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.</p> | (4) unverändert |
| <p>(5) Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluß, der keiner Begründung bedarf. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Läßt das Oberverwaltungsgericht die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.</p> | (5) unverändert |
| <p>(6) <i>Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen.</i></p> | (6) entfällt |
| <p>(7) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gerichtskosten und die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich.</p> | (6) Der Antrag nach Absatz 4 tritt im Falle des § 84 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung an die Stelle der Nichtzulassungsbeschwerde. Für die Gerichtskosten und die Gebühren nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte steht er ebenfalls der Nichtzulassungsbeschwerde gleich. |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 77

§ 77

**Besondere Vorschriften
für das Berufungsverfahren**

unverändert

(1) In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gilt in bezug auf Erklärungen und Beweismittel, die der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 72 Abs. 2 Satz 1 vorgebracht hat, § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(2) § 130 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(3) Das Oberverwaltungsgericht kann der Berufung des Ausländers durch Beschluß stattgeben, wenn es sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. § 125 Abs. 2 Satz 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 78

§ 78

Ausschluß der Beschwerde

unverändert

Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz können vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

§ 79

§ 79

Nichtbetreiben des Verfahrens

unverändert

Die Klage gilt in einem gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als einen Monat nicht betreibt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. In der Aufforderung ist der Kläger auf die nach Satz 1 und 2 eintretenden Folgen hinzuweisen.

§ 80

§ 80

**Akteneinsicht in Verfahren
des vorläufigen Rechtsschutzes**

unverändert

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wird Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Die Akten können dem bevollmächtigten Rechtsanwalt zur Mitnahme in seine Wohnung oder Geschäftsräume übergeben werden, wenn ausgeschlossen werden kann, daß sich das Verfahren dadurch verzögert. Für die Versendung von Akten gilt Satz 2 entsprechend.

§ 81

§ 81

**Ermächtigung zur Bildung besonderer Spruchkörper
für Streitigkeiten nach diesem Gesetz**

unverändert

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verwaltungsgerichten für Streitigkeiten nach diesem Gesetz besondere Spruchkörper zu bilden sowie deren Sitz zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen übertragen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ACHTER ABSCHNITT

ACHTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 82

§ 82

Verleitung zur mißbräuchlichen Antragstellung

unverändert

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer verleitet oder dabei unterstützt, im Asylverfahren vor dem Bundesamt oder im gerichtlichen Verfahren unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen, um seine Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, zu ermöglichen. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begeht, ist straffrei.

§ 83

§ 83

Sonstige Straftaten

Sonstige Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht *rechtzeitig* zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt
 - a) einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 oder
 - b) einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 3 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommt.

1. entgegen § 50 Abs. 6 sich nicht **unverzüglich** zu der angegebenen Stelle begibt,
2. wiederholt einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,

3. unverändert

§ 84

§ 84

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der
1. einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 oder
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 3 zuwiderhandelt.

- (1) Ordnungswidrig handelt ein Ausländer, der einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 54 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

NEUNTER ABSCHNITT

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 85

§ 85

Übergangsvorschriften

Übergangsvorschriften

(1) Für das Verwaltungsverfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

(1) unverändert

1. Bereits begonnene Asylverfahren sind nach bisher geltendem Recht zu Ende zu führen, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bundesamt seine Entscheidung an die Ausländerbehörde zur Zustellung abgesandt hat.
2. Über Folgeanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, entscheidet die Ausländerbehörde nach bisher geltendem Recht.
3. Bei Ausländern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach bisher geltendem Recht.

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

(2) Für die Rechtsbehelfe und das gerichtliche Verfahren gelten folgende Übergangsvorschriften:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 richtet sich die Klagefrist nach bisher geltendem Recht; die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. 2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen einen Verwaltungsakt richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden ist. 3. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung richtet sich nach bisher geltendem Recht, wenn die Entscheidung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen anstelle einer Verkündung zugestellt worden ist. 4. Hat ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteter Rechtsbehelf nach bisher geltendem Recht aufschiebende Wirkung, finden die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung keine Anwendung. 5. <i>§ 74 Abs. 1 findet auf Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Verwaltungsgericht anhängig geworden sind, keine Anwendung.</i> 6. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort. | <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. entfällt 5. Ist in einem gerichtlichen Verfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Aufforderung nach § 33 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) erlassen worden, gilt insoweit diese Vorschrift fort. |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 86

§ 86

**Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufnahmeeinrichtung**

unverändert

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung auf andere Stellen des Landes übertragen.

§ 87

§ 87

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

(1) Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

(2) Das Verfahren bei Freiheitsentziehungen richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 316-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 185 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581).

§ 88

§ 88

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

unverändert

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz.

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Ausländergesetzes****Änderung des Ausländergesetzes**

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

1. unverändert

„(4) Der Bundesminister des Innern kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2, soweit es zur Erfüllung einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen und ändern. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 tritt spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

2. § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„(5) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf eine Aufenthaltsbefugnis nur nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 erteilt werden.“

3. In § 35 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „abweichend von § 53 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes“ eingefügt.

3. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses |
|---|-------------------------------|
| 4. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert: | 4. unverändert |
| a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Asylantrag“ das Wort „beachtlichen“ gestrichen. | |
| b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt: „2. eine nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.“ | |
| 5. § 50 wird wie folgt gefaßt: | 5. unverändert |
| „§ 50 Androhung der Abschiebung | |
| (1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird. | |
| (2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, daß er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. | |
| (3) Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen nach den §§ 51 und 53 bis 55 steht dem Erlaß der Androhung nicht entgegen. In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nach den §§ 51 und 53 Abs. 1 bis 4 nicht abgeschoben werden darf. Stellt das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses fest, bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung im übrigen unberührt. | |
| (4) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Androhung entfällt. Nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit bedarf es keiner erneuten Fristsetzung, auch wenn die Vollziehbarkeit erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist entfallen ist. | |
| (5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.“ | |
| 6. § 51 wird wie folgt geändert: | 6. unverändert |
| a) In Absatz 2 wird der Satz 3 gestrichen und in Satz 4 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Entscheidung des Bundesamtes“ ersetzt. | |
| b) Absatz 3 wird gestrichen, Absatz 4 wird Absatz 3. | |

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Soll ein Ausländer abgeschoben werden, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, kann nicht davon abgesehen werden, die Abschiebung anzudrohen und eine angemessene Ausreisefrist zu setzen. In der Androhung sind die Staaten zu bezeichnen, in die der Ausländer abgeschoben werden darf.“

7. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52

Abschiebung bei möglicher
politischer Verfolgung

In den Fällen des § 51 Abs. 3 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden.“

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,
3. wer zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,
4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
5. der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

9. In § 60 Abs. 5 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen und der folgende Satz angefügt:

„Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, darf nicht zurückgewiesen werden, solange ihm der Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gestattet ist.“

10. In § 61 Abs. 3 wird das Zitat „§ 52,“ gestrichen.

7. unverändert

8. § 57 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. **er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,**
4. unverändert
5. unverändert

Der Ausländer kann **für die Dauer von längstens einer Woche** in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, daß die Abschiebung durchgeführt werden kann. **Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will.** Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

9. unverändert

10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann bestimmen, daß für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „die Zurückschiebung“ durch die Worte „die Zurückschiebung an der Grenze,“ ersetzt.

12. § 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Aufenthalt des Ausländers nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes auf den Bezirk der anderen Ausländerbehörde beschränkt ist.“

13. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreten und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre.“

14. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 und 2 genannten Kosten werden von der nach § 63 zuständigen Behörde durch Leistungsbescheid in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Hinsichtlich der Berechnung der Personalkosten gelten die allgemeinen Grundsätze zur Berechnung von Personalkosten der öffentlichen Hand. Die Ansprüche verjähren sechs Jahre nach Fälligkeit.“

15. In § 92 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.“

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Die Landesregierung **oder die von ihr bestimmte Stelle** kann bestimmen, daß für einzelne Aufgaben nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

b) unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

15. unverändert

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 52 Nr. 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt gefaßt:

„In Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ist jedoch das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Ausländer nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hat; ist eine örtliche Zuständigkeit danach nicht gegeben, bestimmt sie sich nach Nummer 3.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Verweisung auf aufgehobene Vorschriften**

unverändert

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 4 a**Übergangsregelungen****A. Bis zum 31. März 1993 ist Artikel 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:****1. § 14 ist in folgender Fassung anzuwenden:****„§ 14
Antragstellung**

(1) Der Asylantrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Zuständig ist die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält. In den Fällen des § 18 ist die Ausländerbehörde zuständig, an die der Ausländer weitergeleitet worden ist. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine oder mehrere Ausländerbehörden als gemeinsam zuständige Ausländerbehörde bestimmen. Sie kann auch bestimmen, daß der Asylantrag nur bei bestimmten Ausländerbehörden zu stellen ist.

(2) Der Ausländer hat zur Asylantragstellung persönlich bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflgeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet.

(3) Die Ausländerbehörde leitet den Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt zu.“

2. § 16 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Zuständig für erkennungsdienstliche Maßnahmen sind die Ausländerbehörden, die Grenzbehörden und die Polizei der Länder.“

3. § 16 Abs. 3 Satz 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Bundeskriminalamt darf den in Absatz 2 bezeichneten Behörden und dem Bundesamt den Grund der Aufbewahrung dieser Unterlagen nicht mitteilen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 18 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Ausländer, der bei einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Grenzbehörde) um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die für den Einreiseort zuständige Ausländerbehörde zur Antragstellung weiterzuleiten.“

5. § 19 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Ein Ausländer, der bei der Polizei eines Landes um Asyl nachsucht, ist unverzüglich an die nächstgelegene Ausländerbehörde weiterzuleiten.“

6. § 19 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die Polizei hat den Ausländer erkennungsdienstlich zu behandeln (§ 16 Abs. 1). Sie kann hiervon absehen, wenn sich der Ausländer mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen kann; in diesem Fall erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung durch die Ausländerbehörde.“

7. § 20 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Behörde, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleitet, teilt dieser die Weiterleitung unverzüglich mit.“

8. § 21 Abs. 1 bis 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Behörden, die den Ausländer an die Ausländerbehörde weiterleiten, nehmen die in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Unterlagen in Verwahrung und leiten sie unverzüglich der Ausländerbehörde zu.

(2) Beantragt der Ausländer unmittelbar bei der Ausländerbehörde Asyl, nimmt diese die Unterlagen in Verwahrung.

(3) Die Ausländerbehörde leitet die Unterlagen unverzüglich dem Bundesamt zu.“

9. §§ 22 und 23 sind nicht anzuwenden.

10. § 25 Abs. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(4) Die persönliche Anhörung nach § 24 Abs. 1 kann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(§ 14) vorgenommen werden. Der unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Asylantragstellung ist auch gewahrt, wenn die Anhörung nicht an demselben Tag, sondern innerhalb einer Woche nach der Asylantragstellung erfolgt. In diesen Fällen brauchen der Ausländer und sein Bevollmächtigter nicht geladen zu werden. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.“

11. § 25 Abs. 5 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Von der persönlichen Anhörung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt.“

12. § 30 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Ein dem Bundesamt von der Ausländerbehörde zugeleiteter Asylantrag ist auch dann als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn es sich nach seinem Inhalt nicht um einen Asylantrag im Sinne des § 13 Abs. 1 handelt.“

13. §§ 46 bis 49 sind nicht anzuwenden.

14. § 50 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 50
Verteilung

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, werden entsprechend den Aufnahmequoten (§ 45) auf die Länder verteilt.

(2) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem der zu verteilende Ausländer sich aufzuhalten hat (Verteilung). Er wird vom Bundesminister des Innern berufen und abberufen.

(3) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle erläßt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht.

(4) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.

(6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

(7) Die Länder sind verpflichtet, die aufgrund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen. Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

(8) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraums von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach seiner Verteilung Wohnung zu nehmen hat.“

15. §§ 50 a und 50 b sind nicht anzuwenden.

16. § 51 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.“

17. § 54 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, bei der der Ausländer den Asylantrag zu stellen hat.“

18. § 55 ist nicht anzuwenden.

19. § 56 Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen, wenn zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde.“

20. § 57 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Zuständig für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. die Polizeien der Länder,
2. die Grenzbehörde, bei der der Ausländer um Asyl nachsucht,
3. die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufhält.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. § 58 Abs. 2 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Der Ausländer kann verpflichtet werden,

1. in einer bestimmten Gemeinde oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen,
2. in eine bestimmte Gemeinde oder eine bestimmte Unterkunft umzuziehen und dort Wohnung zu nehmen,
3. in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde desselben Landes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen,
4. sich zu einer zentralen Einrichtung des Landes zur Aufnahme, Unterbringung oder Verteilung von Asylbewerbern zu begeben und in dieser Einrichtung Wohnung zu nehmen.“

22. § 59 ist nicht anzuwenden.

23. § 61 Abs. 3 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Ausländerbehörde, auf deren Bezirk die Aufenthaltsgestattung beschränkt ist. Auflagen und Änderungen der räumlichen Beschränkung können auch von der Behörde vermerkt werden, die sie verfügt hat.“

24. § 64 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 64

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Der Ausländer kann zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist und er

1. innerhalb einer Woche nicht bei der Ausländerbehörde vorgesprochen hat, an die er weitergeleitet worden ist,
2. einer Zuweisungsverfügung oder einer Verfügung nach § 58 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat
oder
3. unter der von ihm angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der er Wohnung zu nehmen hat, nicht erreichbar ist;

die in Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen liegen vor, wenn der Ausländer eine an die Anschrift bewirkte Zustellung nicht innerhalb von zwei Wochen in Empfang genommen hat.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das Bundesamt. Die Ausschreibung darf nur von hierzu besonders ermächtigten Personen veranlaßt werden.“

B. Übergangsvorschrift zu A.:

Bei Ausländern, die in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. März 1993 einen Asylantrag gestellt haben, richtet sich die Verteilung auf die Länder nach A. Nummer 14.

Artikel 4 b**Bekanntmachung des Asylverfahrensgesetzes**

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Asylverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. März 1993 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), außer Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1992** in Kraft. Gleichzeitig tritt das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1991 (BGBl. I S. 869), geändert durch Artikel 7 § 13 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Gerd Wartenberg (Berlin), Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, sowie an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. April 1992 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Innenausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 dem Innenausschuß zu Drucksache 12/2062 einstimmig empfohlen, in § 36 Abs. 2 aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Zwei-Wochen-Frist einzuführen. Im übrigen hat der Rechtsausschuß einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der vom Innenausschuß übersandten Synopse vom 29. April 1992 keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken zu erheben.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2100 wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Bei der Beratung des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2100 hat der Haushaltsausschuß von einer förmlichen Abstimmung im Hinblick auf die noch laufende Diskussion im Innenausschuß abgesehen, wobei die Tendenz der Koalitionsfraktionen gegen zentralistische Maßnahmen zum Ausdruck gekommen ist, während die Fraktion der SPD ihren Antrag unterstützt hat.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2100 für erledigt angesehen.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin) . . . und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/852 wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 für erledigt angesehen.

Der Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1296 wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1991 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 für erledigt angesehen.

Der Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1326 wurde in der 51. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1991 an den Innenausschuß überwiesen.

Der Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/2097 wurde in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1992 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 6. Mai 1992 für erledigt angesehen.

Der Innenausschuß hat in seiner 29. Sitzung am 18. März 1992 entsprechend dem in seiner 26. Sitzung am 19. Februar 1992 gefaßten Beschluß eine Anhörung von Sachverständigen zu dem interfraktionellen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 durchgeführt. Auf das stenografische Protokoll über die Anhörung sowie auf die dem Protokoll beigefügten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Anhörung zu Drucksache 12/2062 hat der Innenausschuß die Vorlagen in seiner 30. Sitzung am 29. April 1992, seiner 31. Sitzung am 6. Mai 1992 und in seiner 32. Sitzung am 20. Mai 1992 beraten.

In seiner 32. Sitzung am 20. Mai 1992 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuß hat des weiteren beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2100, den Antrag der Abgeordneten Dr. Willfried Penner, Gerd Wartenberg (Berlin) . . . und der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/852, den Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/1296, den Entschließungsantrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1326 und den Antrag der Abgeordneten Ulla

Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/2097 für erledigt zu erklären.

II. Zur Begründung

Der vom Innenausschuß mehrheitlich beschlossene Gesetzentwurf zielt darauf ab, eine in der Praxis realisierbare und verfassungsrechtlich unbedenkliche Beschleunigung der Asylverfahren sicherzustellen.

Die Koalitionsfraktionen, die Fraktion der SPD und die Bundesregierung haben zahlreiche informelle Änderungsvorschläge zu Drucksache 12/2062 in die Beratungen eingebracht, die zur Diskussionsgrundlage wurden und teilweise zu den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 geführt haben.

Soweit der interfraktionelle Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 nicht abgeändert wurde, wird hinsichtlich der Begründung auf Drucksache 12/2062 verwiesen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 auch in seiner durch den Innenausschuß abgeänderten Fassung mit der Begründung abgelehnt, er tangiere das Rechtsstaatsgebot des Grundgesetzes in bedenklicher Weise und löse die vorherrschenden Probleme nicht. Notwendig seien umfangreiche Regelungen für Flüchtlinge, Asylsuchende und Einwanderer, die von der Bevölkerung akzeptiert würden.

1. Beratungsschwerpunkte

a) Kontrovers diskutiert wurde § 1 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062.

Die Fraktion der SPD hat zu § 1 der Drucksache 12/2062 folgenden Änderungsvorschlag zur Abstimmung stellen lassen:

„§ 1 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„ § 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte gemäß Artikel 16 Abs. 2 GG oder Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) — im folgenden Genfer Flüchtlingskonvention genannt — oder Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat beantragen, in dem ihnen Gefahren im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG drohen.

(2) Das Gesetz gilt nicht

1. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 in seiner jeweils geltenden Fassung,

2. für Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Sie hat ihren Änderungsvorschlag damit begründet, daß die Genfer Flüchtlingskonvention mit dem Asylverfahrensrecht in Einklang gebracht werden solle. Es gehe insoweit um einen Personenkreis, der ohnehin nicht abgeschoben werden könne.

Der Änderungsvorschlag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU und die Bundesregierung haben betont, der Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention sei durch Artikel 16 GG weitestgehend abgedeckt. Artikel 16 GG gehe z. T. sogar über die Genfer Flüchtlingskonvention hinaus. Politisch Verfolgte erhielten den Schutz, den sie benötigten. Man wolle die Rechtsprechung nicht zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des Asylverfahrensrechts veranlassen.

Die Fraktion der F.D.P. hat angeregt, die Diskussion im Zusammenhang mit Fragen der europäischen Harmonisierung fortzusetzen.

b) Die vom Innenausschuß als § 5 des interfraktionellen Gesetzentwurfs mehrheitlich beschlossene Regelung, daß durch Rechtsverordnung des BMI mit Zustimmung des Bundesrates auch lebensältere Beamte des mittleren Dienstes, die sich durch Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen auszeichnen und besondere Berufserfahrung besitzen, als Einzelentscheider des Bundesamtes eingesetzt werden können, ist auf Bedenken der Bundesregierung gestoßen. Sie hat insoweit Probleme hinsichtlich der Gerichtsfestigkeit der Verfahren gesehen und hat auf die Bedeutung des Grundrechts auf Asyl und die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider hingewiesen. Zudem hat sie Bedenken im Hinblick auf besoldungsrechtliche Fragen geäußert. Die Ausschlußmehrheit hat demgegenüber betont, die Regelung sei notwendig, da ansonsten das Gesetz in der Verwaltungswirklichkeit aus Personalmangel nicht durchgeführt werde. In der Regel solle der Einzelentscheider dem gehobenen Dienst angehören und nur in Ausnahmefällen dem mittleren Dienst, wobei es auf die jeweilige Person des Entscheidens ankomme. Entscheidend sei, daß der Einzelentscheider die notwendige Menschenkenntnis und Erfahrung für seine Tätigkeit besitze.

c) Im Rahmen der Beratung des § 6 des interfraktionellen Gesetzentwurfs hat die Fraktion der SPD die Bundesregierung zur Darlegung der Grundzüge einer Dienstanweisung für den Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten aufgefordert.

Seitens der Bundesregierung wurde erklärt, in einer förmlichen Dienstanweisung, die bislang nicht existiere, seien folgende Regelungsinhalte für die Rechtsmittelbarkeit des Bundesbeauftragten zu berücksichtigen:

- die Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis des Bundesamtes,
- die Zuführung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung zu einer ober- bzw. höchstrichterlichen Klärung,
- die Verhinderung des Auseinanderlaufens der Entscheidungspraxis der verschiedenen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte,
- die Sicherstellung der Rechtsmittelrücknahme in allen Vergleichsfällen, sobald ein streitiger Sachkomplex höchstrichterlich geklärt sei und das Rechtsmittel nicht aus anderen Gründen weiter zu verfolgen sei,
- eine Berichtspflicht über neu auftretende Tatsachen- oder Rechtsfragen tatsächlicher Art und Abstimmung des Vorgehens mit dem Bundesminister des Innern und Berichtspflicht über den Fortgang dieser Sachkomplexe,
- eine Berichtspflicht über spezifisch gelagerte Fallgestaltungen, die von besonderem Interesse sein könnten,
- eine periodische Berichtspflicht über die Ergebnisse der Tätigkeit des Bundesbeauftragten.

Seitens der Fraktion der F.D.P. wurde betont, man halte es für wünschenswert, die Tätigkeit des Bundesbeauftragten auf Grundsatzfragen zu beschränken und gehe davon aus, daß der Bundesminister des Innern eine entsprechende Dienstanzweisung erlasse.

- d) Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat sich Änderungsvorschläge des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, in denen empfohlen wird, § 7 Abs. 2 des interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 um einen Satz 4 zu ergänzen, zu eigen gemacht. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat angeregt, § 7 Abs. 2 durch folgenden Satz 4 zu ergänzen:

„Personenbezogene Angaben über Verfolgungsgründe dürfen bei Behörden seines Herkunftslandes nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.“

Hilfsweise hat er folgende Ergänzung angeregt:

„Personenbezogene Angaben über Verfolgungsgründe dürfen bei Behörden seines Herkunftslandes nur nach Anhörung des Betroffenen erhoben werden.“

Zur Begründung hat er angeführt, für die Mehrzahl der Fälle der Datenerhebung im Ausland möge die in § 7 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Abwägungsklausel zu befriedigenden Ergebnissen führen. Soweit es um die — nach seiner Einschätzung wohl relativ seltenen — Fälle der Erhebung personenbezogener Angaben über Verfolgungsgründe bei Behörden des Verfolgerstaates gehe, geböten nach seiner Überzeugung nicht nur die besonderen Schwierigkeiten der Bewertung dieser Auskünfte, sondern auch der Schutz des Betroffenen und seines Umfeldes (zurückgelassene Angehörige, Eventualität der Rückkehrpflicht) ein Maß an Mit-

wirkung, das sich in der Zustimmung, zumindest in der Anhörung konkretisieren sollte.

Die Bundesregierung hat gegenüber den Vorschlägen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu bedenken gegeben, daß der Betroffene durch die Verweigerung seiner Zustimmung verhindern könne, daß erhebliche Sachverhalte geklärt würden. Sie hat betont, die Daten würden nur dann erhoben, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestünden, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

Die Änderungsvorschläge wurden von der Ausschußmehrheit mit der Begründung mehrheitlich abgelehnt, die deutschen Behörden sollten die Möglichkeit haben, personenbezogene Daten auch in dem angegebenen Verfolgerstaat zu erheben. Sie hätten jedoch die schutzwürdigen Interessen des Antragstellers zu berücksichtigen und von Amts wegen zu prüfen, ob beispielsweise eine Gefährdung des Antragstellers durch die Datenerhebung verursacht werden könne. Die Datenerhebung könne nicht von der Zustimmung des Antragstellers abhängig gemacht werden. Hinsichtlich der Frage der Verwertung der Daten solle geprüft werden, inwieweit man sich auf sie verlassen könne.

- e) Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit § 9 des interfraktionellen Gesetzentwurfs Wert darauf gelegt sicherzustellen, daß der Status des UNHCR durch das Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens nicht verändert werde.
- f) Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsvorschlag zu § 10 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 zur Abstimmung stellen lassen:

„§ 10 wird um einen Absatz 5 erweitert:

(5) Zustellungen und Mitteilungen haben in der Muttersprache des Antragstellers oder einer sonst von ihm beherrschten Sprache zu erfolgen.“

Seitens der Bundesregierung wurde erklärt, hierdurch werde die Verwaltung überfordert. Im Rahmen der Anhörung des Asylbewerbers würden Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Man gehe davon aus, daß diese dem Asylbewerber mitteilen, was er unterschreibe.

Der Änderungsvorschlag wurde mehrheitlich abgelehnt.

- g) Die unter § 16 des interfraktionellen Gesetzentwurfs beschlossenen Regelungen, die die Sicherung der Identität der Asylbewerber betreffen, wurden von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD damit begründet, daß ein ganz erheblicher Teil der Asylbewerber versuche, sich der Identifizierung zu entziehen. Viele Asylbewerber seien keine politisch Verfolgten, versuchten jedoch dennoch, in der Bundesrepublik Deutschland zu bleiben. Um Identitätsverschleierungen in Zukunft auszuschließen, sei es verhältnismäßig, die Identität bereits beim Nachsuchen um Asyl

festzustellen und entsprechende Datenerhebungen vorzunehmen.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegen die Vorschrift angeschlossen und beanstandet, daß ein Asylbewerber grundsätzlich einer erkennungsdienstlichen Maßnahme unterzogen werde, auch wenn keinerlei Zweifel an seiner Identität bestünden. Nur wenn der Verdacht auf Mißbrauch oder die fehlende Bereitschaft, Papiere vorzulegen, bestünde, dürften diese Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat insbesondere Bedenken im Hinblick auf die Einführung eines automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystems geäußert, das eine genaue Spureuzuordnung ermöglichen werde und zu einer Vorratsspeicherung für potentielle Straftäter führen könne, wenn man die Gesamtinformationen in vollem Umfang für Strafverfahren nutzen dürfe.

Die Bundesregierung hat demgegenüber erklärt, man ziele auf den niedrigsten Eingriff ab und vermeide zunächst die Personaldatenspeicherung und die Kenntlichmachung. Erst wenn eine Identitätsfeststellung der Fingerabdrücke vorliege, stelle man anhand der Akten fest, um welche Personen es gehe. Sie hat darauf hingewiesen, daß es zudem für die Durchführung der Abkommen von Schengen und Dublin wesentlich sei, die Asylbewerber in den beteiligten Staaten vergleichbar zu erfassen.

h) Die Fraktion der SPD hat folgenden Änderungsantrag zu Drucksache 12/2062 gestellt:

„Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 24 erhält folgende Fassung:

(1) Das Bundesamt nimmt den Asylantrag auf, klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise. Es hat hierbei den Ausländer persönlich anzuhören. Das Bundesamt entscheidet über die Anerkennung als Asylberechtigter und trifft die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.

(2) Es ist gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag oder einen Folgeantrag (§ 69) gestellt haben, zuständig für alle aufenthalts- und paßrechtlichen Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Ausländergesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen. Die Zuständigkeit endet, wenn

1. der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt und ihm eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist oder
2. dem Ausländer ungeachtet der bestandskräftigen Ablehnung oder der Rücknahme seines Asylantrages oder sonst nach Abschluß des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist oder der Ausländer aus anderen Gründen berechtigt ist, sich im

Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzuhalten oder

3. dem Ausländer aufgrund einer Anordnung einer obersten Landesbehörde nach § 54 des Ausländergesetzes oder im Einzelfall eine nicht nur kurzfristige Duldung erteilt worden ist oder

4. der Ausländer ausgereist ist oder abgeschoben wurde.“

2. § 31 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Prüfung und Feststellung der Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe entscheidet das Bundesamt auch über die Erteilung der Duldung.

(4) Wird ein Ausländer nach § 26 als Asylberechtigter anerkannt, soll von den Feststellungen nach Absatz 3 und zu § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes abgesehen werden.“

3. § 32 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Rücknahme des Asylantrages stellt das Bundesamt in seiner Entscheidung fest, daß das Asylverfahren eingestellt ist. § 31 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; in den Fällen des § 33 ist nach Aktenlage zu entscheiden.“

4. In § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesamt beschafft die für die Abschiebung des Ausländers erforderlichen Dokumente und leitet sie der zuständigen Ausländerbehörde zur Durchführung der Abschiebung zu.“

5. § 39 erhält folgende Fassung:

„Hat das Verwaltungsgericht die Anerkennung aufgehoben, verfährt das Bundesamt nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 und 3.“

6. Artikel 2 Nr. 5 — § 50 des Ausländergesetzes — wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abschiebung soll schriftlich unter Bestimmung einer Ausreisefrist angedroht werden, es sei denn, daß Duldungsgründe nach § 55 vorliegen, die die Abschiebung in jeden Staat nicht nur kurzfristig verbieten. Die Androhung soll mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den der Ausländer nach § 42 Abs. 1 ausreisepflichtig wird.

(2) In der Androhung ist der Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hinzuweisen, daß er auch in jeden anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Kann ein solcher Staat nicht bezeichnet werden, unterbleibt die Androhung.

(3) Liegen Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe nach den §§ 51 und 53 sowie 55 Abs. 2 oder 4 i. V. m. § 54 vor, sind in der Androhung die Staaten zu bezeichnen, in die

der Ausländer nicht abgeschoben werden darf.

(4) Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Androhung entfällt. Nach Wiedereintritt der Vollziehbarkeit bedarf es keiner erneuten Fristsetzung, auch wenn die Vollziehbarkeit erst nach dem Ablauf der Ausreisefrist entfallen ist.

(5) In den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 1 bedarf es keiner Fristsetzung; der Ausländer wird aus der Haft oder dem öffentlichen Gewahrsam abgeschoben. Die Abschiebung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.“

Zur Begründung wurde folgendes angeführt:

„Mit der Änderung zu § 24 soll die umfassende Zuständigkeit des Bundesamtes — einschließlich der Prüfung sämtlicher Duldungsgründe und der Beschaffung von gegebenenfalls fehlenden Rückreisedokumenten abgelehnter Asylbewerber — begründet werden. Die Änderung ist notwendig, um die am 10. Oktober 1991 beim Bundeskanzler getroffene Parteienvereinbarung umzusetzen und eine größtmögliche Beschleunigung der Asylverfahren zu erreichen. Bei den Änderungen zu Nummern 2 bis 6 handelt es sich um Folgeänderungen. Die Änderung zu Nummer 6 berücksichtigt darüber hinaus, daß eine Abschiebungsandrohung nur dann ergehen darf, wenn eine Abschiebung auch tatsächlich möglich ist. (Siehe auch A. II. 5.b), zweiter Absatz der Begründung des Gesetzentwurfes und der Antrag der Fraktion der SPD „Beschleunigung der Asylverfahren“ vom 14. Februar 1992 — Drucksache 12/2100.)“

In den Beratungen hat die Fraktion der SPD ihren Änderungsantrag ergänzend damit begründet, eine Konzentration bei der Bundesbehörde sei notwendig, um die Asylverfahren zu beschleunigen. Eine Doppelarbeit von Bundesamt und Ausländerbehörde werde hierdurch vermieden. Dies ermögliche den Ländern erst, für das Bundesamt Personal als Entscheider freizustellen. Die Paßersatzbeschaffung könne zudem schneller durch den Bund als durch kommunale Behörden erfolgen.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung des Antrags der SPD damit begründet, die am 10. Oktober 1991 mit der Fraktion der SPD vereinbarten Zielvorstellungen hätten nicht zum Inhalt, eine neue „Bundesausländerbehörde“ für alle paß- und ausländerrechtlichen Entscheidungen gegenüber asylbegehrenden Ausländern und damit eine neue flächendeckende Ausländerverwaltung zu schaffen. Hierfür wäre auch zuvor eine Änderung des Artikels 87 GG erforderlich. Zudem würden dem

Bundesamt bereits zahlreiche neue Aufgaben übertragen: Der Bund übernehme die bisherigen Tätigkeiten der Länder im Bereich Registrierung und Entscheidung.

Vom Bund festgestellt werde, ob es sich um jemanden handele, der kein Asylbewerber sei, oder jemanden, dem bei einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben drohe. Wenn das Land aus Gründen, die in der politischen Entscheidung des Landes lägen, anders entscheiden wolle, indem es beispielsweise bestimmte Bevölkerungsgruppen unter Gruppenschutz stelle, sei dies eine Ermessensentscheidung des Landes.

Die Fraktion der SPD hat ihre Zustimmung zu dem interfraktionellen Gesetzentwurf in der zweiten und dritten Lesung von der Lösung der Schnittstellenproblematik abhängig gemacht und angeregt, sich bis dahin zumindest auf eine Kompromißlösung zu einigen.

- i) Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und Stimmen der Fraktion der SPD gegen Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen, der Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 36 Abs. 2 des interfraktionellen Gesetzentwurfes aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Zwei-Wochen-Frist einzuführen, nicht zu folgen. Er hat jedoch betont, daß er die Bedenken des Rechtsausschusses ernst nehme.

Die Ablehnung der Empfehlung des Rechtsausschusses wurde damit begründet, daß der Innenausschuß die Präklusionsvorschriften insbesondere durch den Verweis auf § 87 b Abs. 3 VwGO in § 72 des Gesetzentwurfes wesentlich abgemildert habe und zudem eine vergleichbare Wochenfrist in mehreren Prozeßordnungen vorgesehen sei.

Der Ausschuß hat jedoch gesehen, daß dem Ausländer die Fristeinholung durch Probleme in der Verwaltungspraxis möglicherweise sehr erschwert werden könnte. Aus diesem Grunde hat er mehrheitlich beschlossen, in § 55 Abs. 2 festzulegen, daß dem Ausländer die Erlaubnis, die Aufnahmeeinrichtung zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, zu verlassen, unverzüglich erteilt werden solle.

Seitens der Bundesregierung wurde die Wochenfrist als ausreichend hinsichtlich der Gewährung rechtlichen Gehörs angesehen und betont, man befinde sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Es bestehe eine Mitwirkungspflicht der Asylbewerber hinsichtlich der Aufklärung der Sachverhalte. Die meisten Asylbewerber kämen entsprechend vorbereitet in die Bundesrepublik Deutschland.

- j) Die Einfügung der §§ 50a und 50b geht auf eine Anregung der Bundesländer zurück.

k) Hinsichtlich Artikel 2 Nr. 8, § 57 Abs. 2 Nr. 1 AuslG hat der Ausschuß die Aufnahme einer Ermessensregelung für den Fall für notwendig gehalten, daß der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen werde.

l) Im Rahmen der Beratungen über das Inkrafttreten des Gesetzes (siehe Artikel 5 des interfraktionellen Gesetzentwurfs) hat die Bundesregierung dem Ausschuß berichtet, daß nach den am 10. Oktober 1991 vereinbarten Zielvorstellungen bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zentrale Gemeinschaftsunterkünfte, die über ausreichende Kapazitäten verfügen müßten, zur Verfügung stehen müßten. Dies sei bis zum 1. Juli 1992 nicht der Fall.

Beim derzeitigen Asylbewerberzugang müsse Mitte des Jahres von einem Zugang von mindestens 35 000 Personen im Monat ausgegangen werden.

Bei einer angenommenen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen von sechs Wochen müßten mindestens rd. 50 000 freie Aufnahmeplätze zur Verfügung stehen. Diese Zahl würde sich bei steigendem Zugang noch entsprechend erhöhen.

Zum 1. Juli 1992 würden jedoch nach den bisher vorliegenden Äußerungen der Länder nicht einmal die in den Zielvorstellungen aufgrund der damaligen Ausgangslage angenommenen Unterbringungsplätze in der Größenordnung von 45 000 bzw. 30 000 vorhanden sein.

Ferner müsse berücksichtigt werden, daß die Aufnahmeplätze zum Zeitpunkt des Inkrafttretens frei sein müßten, d. h. die derzeit in den vorhandenen Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen Asylbewerber rechtzeitig anderweitig untergebracht werden.

Angemerkt wurde in diesem Zusammenhang, daß die Länder vielfach dem Anliegen der Zielvorstellungen, Gemeinschaftsunterkünfte entsprechender Größenordnungen einzurichten, denen Außenstellen des Bundesamtes zugeordnet werden könnten, nicht entsprächen. Bei den Unterkünften handle es sich vielfach um kleinere Wohnheime in der Stadt oder der Umgebung, aus denen die Asylbewerber im Bussing-System einer Außenstelle des Bundesamtes zugeführt werden sollten.

Zudem sei das Bundesamt bei der Einrichtung von Außenstellen davon abhängig, wo die Länder ihre Aufnahmeeinrichtungen in Betrieb nähmen.

Die Länder hätten bisher 40 Standorte benannt, die zum 1. Juli 1992 oder später in Betrieb genommen werden sollten. An diesen 40 Standorten seien 18 Außenstellen des Bundesamtes (Außenstellen alter Art) vorhanden.

Die Bundesregierung trug zudem vor, bis auf wenige Ausnahmen seien die Länder nicht bereit, für das Bundesamt die Liegenschaften so herzurichten, daß die Außenstelle des Bundesamtes dort ihre Tätigkeit aufnehmen könne. Das Bundesamt

müsse sich daher vielfach seinen Raumbedarf selbst suchen.

Die notwendigen Personalgewinnungsmaßnahmen seien eingeleitet. Das Bundesamt unternehme alle Anstrengungen, die im Haushalt bewilligten Stellen schnellstmöglich zu besetzen. Zum 1. Juli 1992 werde aber ausgebildetes Personal in ausreichender Zahl noch nicht zur Verfügung stehen. Hinzu komme, daß die Länder ihrer Verpflichtung, dem Bundesamt 500 Entscheider zur Verfügung zu stellen, bisher nur in äußerst geringem Umfang nachgekommen seien.

Die Fraktion der SPD hielt die Kritik der Bundesregierung an den Ländern für nicht gerechtfertigt und erklärte, nach ihren Informationen seien alle Bundesländer bemüht, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Asylverfahrensgesetzes so schnell wie möglich herzustellen.

Die Bundesregierung hat des weiteren erklärt, die Voraussetzungen für ein EDV-gestütztes Erstverteilungsverfahren könnten zum 1. Juli 1992 nicht vorliegen.

Die Wirksamkeit jedes Gesetzes sei davon abhängig, daß die für seine Durchführung notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben seien.

Die für die Asylantragstellung zuständige Außenstelle des Bundesamtes bestimme sich z. B. danach, in welcher Aufnahmeeinrichtung der Ausländer aufzunehmen sei. Fehlten die entsprechende Aufnahmeeinrichtung, fehle es auch an der zuständigen Stelle für die Entgegennahme des Asylantrages.

Das Erstverteilungsverfahren setze zu seinem Funktionieren voraus, daß in allen Ländern die erforderlichen Aufnahmeplätze vorhanden seien. Fehlten diese, sei eine quotenmäßige Verteilung der Asylsuchenden auf die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nicht möglich.

Die Zielvorstellungen beruhten auf der „Idee der kurzen Wege“, d. h. dem komplexen Gebilde einer ausreichenden Zahl von Aufnahmeeinrichtungen, in denen die Asylsuchenden zunächst untergebracht würden, verbunden mit angeschlossenen Außenstellen des Bundes, in denen die Asylanträge wegen der tatsächlichen Anwesenheit der Asylsuchenden vor Ort schnell geprüft werden könnten.

Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben gegen die Stimmen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angesichts der von der Bundesregierung dargelegten Schwierigkeiten die Einfügung der Artikel 4 a und 4 b in den Gesetzentwurf und die Festlegung des Termins „1. Juli 1992“ in Artikel 5 des Gesetzentwurfs beschlossen. Durch die in Artikel 4 a vorgesehenen Übergangsregelungen sollen für einen befristeten Zeitraum die gesetzlichen Regelungen der tatsächlichen Lage angepaßt werden. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde zugleich an die Bundesländer appelliert, den von

ihnen übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, zumal der Bund ihnen zahlreiche Aufgaben abnehme. Es wurde jedoch auch Verständnis für die schwierige Situation der Länder geäußert.

2. Einzelbegründungen

Die gegenüber dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/2062 mehrheitlich beschlossenen Änderungen und Ergänzungen erfolgten im übrigen aus folgenden Gründen:

Zu § 6 Abs. 2

Die Fassung des Entwurfs läßt nicht eindeutig erkennen, daß sich der Bundesbeauftragte nicht an Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beteiligen soll. Dies wird nunmehr klargestellt.

Zu § 8 Abs. 3

Durch den letzten Satz des Absatzes 3 des Entwurfs sind Zweifel aufgetreten, ob auch andere datenschutzrechtliche Regelungen Anwendung finden. Es wird klargestellt, daß eine Datenübermittlung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften unberührt bleibt.

Zu § 10 Abs. 1

Die im Entwurf enthaltene allgemeine Mitteilungspflicht an alle mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden ist zu weitgehend. Es reicht aus, daß der Ausländer das Bundesamt, die zuständige Ausländerbehörde und das angerufene Gericht von jeder Anschriftenänderung unterrichtet.

Zu § 14 Abs. 2 Nr. 3

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung (Aufnahmeeinrichtung statt Erstaufnahmeeinrichtung).

Zu § 16 Abs. 2

Zunehmend kommen Asylbewerber ihrer Pflicht, den Paß oder Paßersatz in Verwahrung zu geben, nicht nach, sondern verstecken diesen und geben an, nicht im Besitz eines Passes/Paßersatzes zu sein. Damit soll eine spätere Abschiebung erschwert und verzögert werden. Durch die Ergänzung soll den für erkennungsdienstliche Maßnahmen zuständigen Behörden auch eine Durchsuchung des Ausländers und etwaiger von ihm mitgeführter Sachen ermöglicht werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, daß der Ausländer im Besitz eines Passes oder Paßersatzes ist.

Zu § 20 Abs. 2

Klarstellung

Zu § 21 Abs. 3 und 4

Der Ausländer soll auf Verlangen Abschriften (Ablichtungen) der in Verwahrung genommenen Unterlagen erhalten, da er diese ggf. zur Verfahrensdurchführung (z. B. Erörterungen mit seinem Rechtsanwalt) benötigen kann.

Soweit die in Verwahrung genommenen Unterlagen weder für die weitere Durchführung des Asylverfahrens noch für evtl. aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin benötigt werden, sind die Unterlagen dem Ausländer wieder auszuhändigen.

Zu § 24 Abs. 1

Das Bundesamt wird — über die bisherige Regelung des § 25 Abs. 5 Nr. 1 des Entwurfs hinaus — ermächtigt, auch bei Asylbegehrenden, die in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, von der Anhörung dann abzusehen, wenn eine Anerkennung als Asylberechtigter auch ohne Anhörung möglich ist.

Zu § 25 Abs. 5

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Abs. 1

Zu § 26

Familienangehörigen eines Asylberechtigten wird nicht mehr die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt; sie werden vielmehr unter den angegebenen Voraussetzungen gleichfalls als Asylberechtigte anerkannt.

Hinsichtlich der Kinder des Asylberechtigten wird klargestellt, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung minderjährig und ledig sein müssen. Eine etwaige längere Verfahrensdauer soll sich insoweit nicht nachteilig auswirken.

Die Regelung wird außerdem dahin gehend erweitert, daß auch Kinder, die nach der Anerkennung des Asylberechtigten geboren sind, im Hinblick auf einen einheitlichen Rechtsstatus der Familie als Asylberechtigte anerkannt werden können.

Zu § 28

Der Entwurf berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 74, 51, 66) nicht ausreichend. Das Bundesverfassungsgericht spricht von einer allgemeinen — nicht notwendig abschließenden — Leitlinie.

Die Neufassung berücksichtigt dies.

Zu § 29

Die Neufassung des Absatzes 1 stellt klar, daß eine Behandlung des Asylantrages als „unbeachtlich“ nur zulässig ist, wenn die Rückführung des Ausländers in den sicheren Drittstaat offensichtlich möglich ist.

Sollte sich nach der Entscheidung des Bundesamtes ergeben, daß eine Rückführung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten gleichwohl nicht möglich ist, etwa weil der Drittstaat eine Übernahme des Ausländers verweigert, wird das Asylverfahren fortgeführt, damit der Ausländer Klarheit über seine Rechtsstellung erhält, denn bei der Feststellung der Unbeachtlichkeit sind die von dem Ausländer vorgetragenen Verfolgungsgründe nicht geprüft worden.

Zu § 31 Abs. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 26.

Zu § 35

Einige Staaten wenden das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nur auf Personen aus bestimmten Herkunftsgebieten (Europa — regionaler Vorbehalt) an. Die Neufassung des § 35 trägt dem Rechnung.

Zu § 36

Der Ausschuß hält es nicht für zwingend geboten, daß die zur Begründung eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO dienenden Tatsachen und Beweismittel stets in der Antragsschrift selbst angegeben werden müssen. Vielmehr soll der Ausländer die Möglichkeit haben, die entsprechenden Angaben innerhalb der Wochenfrist des Absatzes 2 ggf. auch noch in einem gesonderten Schriftsatz nachzureichen. Dem dient die Neuformulierung des bisherigen Absatzes 3 des Entwurfs; zugleich wird die Regelung in den Absatz 2 übernommen. Wegen der Rechtsfolgen verspäteten Vorbringens wird auf die Ausführungen zu § 72 Abs. 2 — neu — verwiesen.

Zu § 38 Abs. 2 und 3

Die Möglichkeit, im Falle der Rücknahme des Asylantrages und der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise die Ausreisefrist bis zu drei Monaten zu verlängern, wird auch für das gerichtliche Verfahren geschaffen, um im gerichtlichen Verfahren ggf. eine nichtstreitige Erledigung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Zu § 39

Es wird klargestellt, daß es sich um eine unanfechtbare gerichtliche Entscheidung handeln muß.

Zu § 42

Die Bindungswirkung von Entscheidungen über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG für die Ausländerbehörden wird auch auf gerichtliche Entscheidungen erstreckt. Einer derartigen Regelung bedarf es, weil die Ausländerbehörden insoweit nicht am gerichtlichen Verfahren beteiligt sind (§ 121 VwGO).

Zu § 43 Abs. 2

Nach § 53 Abs. 2 läßt ein Asylantrag den aufenthaltsrechtlichen Status der Ausländer unberührt, die eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen. In diesen Fällen kann daher die Ablehnung des Asylantrages nicht zur Aufenthaltsbeendigung führen. Dasselbe muß gelten, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Ablehnung des Asylantrages und der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung nur deshalb nicht mehr im Besitz der Aufenthaltsgenehmigung ist, weil deren Geltungsdauer abgelaufen ist und die Ausländerbehörde noch nicht über seinen Antrag auf Verlängerung entschieden hat. Deshalb sieht der eingefügte Satz 1 vor, daß die Abschiebungsandrohung erst mit der Ablehnung des Verlängerungsantrages vollziehbar wird. Im Falle der Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung wird die Abschiebungsandrohung gegenstandslos, weil der Ausländer nicht mehr ausreisepflichtig ist.

Zu § 49 Abs. 2

Die Einfügung der Worte „oder aus anderen zwingenden Gründen“ soll es ermöglichen, in besonders gelagerten Härtefällen die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden.

Zu § 50 Abs. 4

Entsprechend dem geltenden Recht wird klargestellt, daß bei der Verteilung der Asylbegehrenden die Haushaltsgemeinschaft vom Ehegatten und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen ist.

Zu § 51 Abs. 3

Auch in Gemeinschaftsunterkünften können asylbegehrende Jugendliche untergebracht sein. Die Regelung des § 44 Abs. 3 soll deshalb auch für Gemeinschaftseinrichtungen entsprechende Anwendung finden.

Zu § 53 Abs. 2

§ 53 Abs. 2 regelt den Grundsatz, daß ein Asylantrag die aufenthaltsrechtliche Stellung eines Ausländers unberührt läßt, der eine Aufenthaltsgenehmigung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt. Dieser Grundsatz muß auch gelten, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Asylantragstellung nur deshalb nicht mehr im Besitz der Aufenthaltsgenehmigung ist, weil deren Geltungsdauer abgelaufen und über seinen Verlängerungsantrag noch nicht entschieden ist. Das soll der angefügte Satz 2 sicherstellen.

Zu § 54 Abs. 3

Die Vorschrift soll entfallen; eine Beschränkung der Aufenthaltsgestattung auf das Gebiet einer Gemeinde erscheint zu restriktiv.

Zu § 55 Abs. 2

Auch während ihres Aufenthaltes in Aufnahmeeinrichtungen soll Asylsuchenden die Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung zur Wahrnehmung von Terminen bei Betreuungseinrichtungen von Flüchtlingen erteilt werden. Absatz 2 wird daher der Vorschrift des § 56 Abs. 2 angeglichen.

Zu § 57 Abs. 2

Es wird klargestellt, daß eine Inhaftnahme im Rahmen des § 57 nur zur Durchsetzung der Verlassenspflicht zulässig ist.

Zu § 65 Abs. 1 Nr. 2

Da eine Verzögerung auf Gründen außerhalb der Sphäre des Asylbegehrenden beruhen kann, wird die Frist auf zwei Wochen erweitert.

Zu § 70 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 26.

Zu § 71 Abs. 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 ist redaktionell an die Änderung des § 26 angepaßt.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, daß das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Familienmitglieder nach § 26 ihre Anerkennung ableiten, zum Widerruf der Anerkennung der Familienmitglieder nur dann führt, wenn diese keine eigenen Asylgründe haben.

Absatz 2 wird redaktionell an die Änderung des § 26 angepaßt.

Zu § 72

Der Ausschuß hält es für erforderlich, im Interesse einer zügigen Durchführung der gerichtlichen Verfahren an den Fristen des Entwurfs festzuhalten, innerhalb derer der Ausländer die zur Begründung einer Klage bzw. (im Falle des § 36) eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat. Um den insbesondere gegen die kurze Frist des § 36 Abs. 2 vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt der Ausschuß jedoch vor, abweichend von der Entwurfsfassung die Präklusionsfolgen nicht zwingend eintreten zu lassen, sondern die Entscheidung über den Ausschluß verspäteten Vorbringens in das Ermessen des Gerichts zu stellen. Das soll durch die Verweisung auf die Präklusionsvorschrift des allgemeinen Prozeßrechts (§ 87 b Abs. 3 VwGO) bewirkt werden. Den Gerichten wird es damit erleichtert, im Einzelfall zu einer verfassungskonformen Handhabung der Regelung zu kommen. Zugleich werden langwierige Wiedereinsetzungsverfahren mit ihrer verzögernden Wirkung vermieden.

Zu § 74

Gegen die unmittelbare Zuweisung bestimmter Asylrechtsstreitigkeiten an den Einzelrichter sind insbesondere in der Sachverständigenanhörung vielfältige Bedenken vorgetragen worden. Hingewiesen wurde vor allem auf die Gefahr einer erheblichen Rechtszersplitterung und damit Rechtsunsicherheit. Der Ausschuß hält die Bedenken für gewichtig. Er empfiehlt deshalb, es grundsätzlich bei der geltenden Regelung zu belassen, wonach Asylrechtsstreitigkeiten zunächst in die Zuständigkeit der Kammer fallen, von dieser jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen werden können. Abweichend vom geltenden Recht soll die Übertragung der Sache allerdings auch in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglich sein. Das dient zum einen der Beschleunigung der Verfahren; zum anderen wird damit sichergestellt, daß im Hauptsache- und im Eilverfahren nicht in unterschiedlicher Besetzung entschieden wird. Der Ausschuß schlägt ferner vor, Absatz 4 zu streichen. Die darin enthaltene Beschränkung des Einsatzes von Proberichtern erschwert die gerichtsinterne Verteilung der richterlichen Aufgaben. Sie ist von der Sache her überdies entbehrlich, wenn — wie der Ausschuß empfiehlt — die Übertragung eines Rechtsstreits auf den Einzelrichter im Ermessen der Kammer steht.

Zu § 76

Nach Auffassung des Ausschusses ist es erforderlich, daß die Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts bzw. die Revision gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts auch künftig in den Fällen zur

Verfügung steht, in denen das Verfahren der Vorinstanz an einem der in § 138 VwGO genannten Verfahrensmängel leidet. Dem dienen die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 3 und die Streichung des Absatzes 6. Besonders schwerwiegende Verfahrensfehler können damit wie bisher innerhalb des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuges korrigiert werden.

Zu § 83

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54 (Entfall des § 54 Abs. 3).

Zu § 84 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 54 (Entfall des § 54 Abs. 3).

Zu § 85 Abs. 2 Nr. 5

Die Vorschrift entfällt als Folgeänderung zu § 74; die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

Bonn, den 22. Mai 1992

Wolfgang Zeitlmann

Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 57 AuslG)

Zu § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AuslG

Daß der Ausländer zu einem Abschiebungstermin nicht erscheint oder nicht angetroffen wird, läßt sich als zwingender Haftgrund nur heranziehen, wenn der Ausländer dies zu vertreten hat, nicht aber, wenn dies auf höherer Gewalt beruht. Die Änderung soll dies klarstellen.

Zu § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG

Der in § 57 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Haftgrund soll gewährleisten, daß eine Abschiebung, für die die organisatorischen Voraussetzungen im wesentlichen abgeschlossen sind, nicht mehr daran scheitern kann, daß der Ausländer nicht rechtzeitig präsent ist. Für diesen Zweck ist es ausreichend, die maximale Haftdauer auf eine Woche zu begrenzen.

**3. Zu Drucksachen 12/2100, 12/852, 12/1296,
12/1326 und 12/2097**

Der Ausschuß hat die Vorlagen aus den Gründen für erledigt erklärt, aus denen er sich für die Annahme des abgeänderten interfraktionellen Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/2062 entschieden hat.

Dr. Burkhard Hirsch

